

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.2006

Geschäftszahl

2004/21/0127

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Robl, Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Thurin, über die Beschwerde des S, vertreten durch Dr. Arnulf Summer, Dr. Nikolaus Schertler und Mag. Nicolas Stieger, Rechtsanwälte in 6900 Bregenz, Kirchstraße 4, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg vom 23. März 2004, Zl. Fr-4250a-9/99, betreffend Aufhebung eines befristeten Aufenthaltsverbotes,

Spruch

1. zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

2. den Beschluss gefasst:

Der Eventualantrag, die Dauer des verhängten Aufenthaltsverbotes herabzusetzen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Gegen den Beschwerdeführer, einen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, war mit im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg vom 20. April 1999, Zl. Fr-4250a-9/99, gemäß § 36 Abs. 1 iVm den §§ 35, 37 und 39 des Fremdenengesetzes 1997 - FrG, BGBl. I Nr. 75, ein auf acht Jahre befristetes Aufenthaltsverbot erlassen worden. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wies der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 9. Oktober 2001, Zl. 99/21/0155, als unbegründet ab.

Mit dem nunmehr vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 22. Juli 2003 auf Aufhebung des genannten Aufenthaltsverbotes und auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dieses Antrages gemäß § 44 FrG ab.

Zur Begründung dieses Ausspruches verwies die belangte Behörde auf die dem Aufenthaltsverbot zu Grunde liegenden strafbaren Handlungen des Beschwerdeführers. Demnach sei dieser am 7. Jänner 1994 vom Bezirksgericht Dornbirn wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 (§ 81 Z 1) StGB zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden, weil er mit einer Geschwindigkeit von 180 km/h trotz Überholverbotes überholt, eine Sperrlinie überfahren und eine Kreuzung bei Rotlicht passiert habe und schließlich von der Fahrbahn abgekommen sei. Am 6. Dezember 1995 sei er vom Bezirksgericht Feldkirch wegen Sachbeschädigung nach § 125 StGB zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden. Letztlich sei er am 5. Februar 1998 vom Landesgericht Feldkirch wegen schweren Diebstahls durch Einbruch nach den §§ 127, 128 Abs. 1 Z 4, 129 Z 1 StGB zu einer unbedingten Geldstrafe von 360 Tagessätzen und einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt worden; diese Strafe sei über Berufung des Beschwerdeführers auf 240 Tagessätze und fünf Monate herabgesetzt worden. Dieser Verurteilung sei zu Grunde gelegen, dass der Beschwerdeführer im Mai 1997 durch Einbruch Gegenstände im Wert von erheblich über S 100.000,- weggenommen habe. Weiters listete die belangte Behörde insgesamt 13 rechtskräftige Bestrafungen wegen Verwaltungsübertretungen in den Jahren 1996 bis 1998 auf.

Nach Erlassung des Aufenthaltsverbotes sei der Beschwerdeführer - so die belangte Behörde weiter - in den Jahren 1999 und 2000 wegen des Verdachtes des (teils schweren) Betruges angezeigt worden. Demnach habe der Beschwerdeführer am 28. und 29. September 1999 gegen Lieferschein mehrere Elektrogeräte samt Zubehör (S 106.300,-) sowie ein Fernsehgerät und einen Hifi-Verstärker (S 26.500,-) bestellt und "dürfte" seine Zahlungsfähigkeit vorgetäuscht haben. Weiters habe er am 28. September 1999 einen Reparaturauftrag für ein Motorrad erteilt und nach durchgeführter Reparatur einen Einzahlungsschein vorgelegt, aus dem sich ein Überweisungsbetrag von S 32.000,- ergeben hätte. Nach Ausfolgung des Motorrades habe sich herausgestellt,

dass der Beschwerdeführer den Überweisungsbeleg zwar abgestempelt, jedoch nicht der Bank zur Überweisung weitergeleitet habe. Weiters habe er einen Satz Reifen samt Felgen im Wert von S 40.120,80 bestellt und abgeholt, jedoch nicht bezahlt.

Aus diesem Sachverhalt folgerte die belangte Behörde, dass in Anbetracht der Schwere der vom Beschwerdeführer gesetzten Taten und der hinzugekommenen und einschlägigen Anzeigen zum jetzigen Zeitpunkt nicht von einem Wegfall der Gründe für die Verhängung des Aufenthaltsverbotes gesprochen werden könne. Bei Erlassung des Aufenthaltsverbotes sei berücksichtigt worden, dass sich die Eltern des Beschwerdeführers seit 1972 bzw. 1974 in Österreich aufhielten, dieser mit zwei Geschwistern im Jahr 1989 nach Österreich gereist sei, mit seinen Eltern und einem Bruder im gemeinsamen Haushalt gelebt habe und einer Beschäftigung nachgegangen sei. Eine Änderung im Hinblick auf sein Privat- und Familienleben habe der Beschwerdeführer nicht vorgebracht. Am 1. November 1999 habe er sich "nach unbekannt" abgemeldet. Der mit dem Aufenthaltsverbot verbundene Eingriff in sein Privat- und Familienleben sei gemäß § 37 Abs. 1 FrG zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten gewesen und sei noch immer dringend geboten. Dies ergebe sich insbesondere aus seinem schwer wiegenden Gesamtfehlverhalten und seiner somit hinkünftigen Gefährlichkeit.

Unter Hinweis auf die genannten Anzeigen in den Jahren 1999 und 2000 schloss die belangte Behörde letztlich, dass die maßgeblichen öffentlichen Interessen an der Erlassung bzw. Aufrechterhaltung der fremdenpolizeilichen Maßnahme nach wie vor gegeben und bedeutend höher zu veranschlagen seien als die vorhandenen privaten und familiären Interessen des Fremden.

Eine Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zum Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes sei weder im Fremdengesetz noch im AVG vorgesehen, weshalb dieser Antrag abzuweisen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der Verwaltungsakten seitens der belangten Behörde erwogen:

Gemäß § 44 FrG ist ein Aufenthaltsverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein solcher Antrag nur dann zum Erfolg führen, wenn sich seit Erlassung des Aufenthaltsverbotes die dafür maßgebenden Umstände zu Gunsten des Fremden geändert haben, wobei im Rahmen der Entscheidung über einen solchen Antrag auch auf die nach der Verhängung des Aufenthaltsverbotes eingetretenen und gegen die Aufhebung dieser Maßnahme sprechenden Umstände Bedacht zu nehmen ist. Bei der Beurteilung nach § 44 FrG ist maßgeblich, ob eine Gefährlichkeitsprognose im Grund des § 36 Abs. 1 FrG dergestalt (weiterhin) zu treffen ist, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes erforderlich ist, um eine vom Fremden ausgehende erhebliche Gefahr im Bundesgebiet abzuwenden, und ob die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes nach § 37 FrG zulässig ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 24. Jänner 2002, Zl. 2001/21/0189).

Die Beschwerde wendet sich gegen die Ansicht der belangten Behörde, dass gegen den Beschwerdeführer (weiterhin) eine Gefährlichkeitsprognose nach § 36 Abs. 1 FrG zu treffen sei. Sie meint, dass dem Beschwerdeführer Vorfälle angelastet würden, "die ihm bislang in keinsten Weise nachgewiesen wurden". Es liege in diesen Punkten keine rechtskräftige Verurteilung des Beschwerdeführers vor und allein der Umstand, dass Anzeigen erstattet worden seien, sei nicht geeignet, dem Beschwerdeführer eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit anzulasten. Die Behörde übersehe "ganz klar und unzweifelhaft, dass hier die Unschuldsvermutung zur Anwendung gelangt".

Die belangte Behörde stützte ihre Beurteilung zum Fortdauern der Gefährlichkeitsprognose auch auf die von ihr zitierten, dem Aufenthaltsverbot zeitlich nachfolgenden strafrechtlichen Anzeigen. Entgegen der Beschwerdeansicht kann ein Fehlverhalten auch ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung zur Beurteilung nach § 36 Abs. 1 FrG herangezogen werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 12. Jänner 2000, Zl. 99/21/0357).

In der Beschwerde wird nicht bestritten, dass der Beschwerdeführer eine Banküberweisung vorgetäuscht hat. Dieses Fehlverhalten durfte die belangte Behörde - ohne in die von der Beschwerde angesprochene "Unschuldsvermutung" einzugreifen - bei ihrer Entscheidung heranziehen. Insgesamt gesehen kann somit ihrer Ansicht nicht mit Erfolg entgegengetreten werden, dass die dem Aufenthaltsverbot zu Grunde gelegte Gefährlichkeitsprognose nach § 36 Abs. 1 FrG weiterhin bestehe.

Im Zusammenhang mit dem Vorwurf, die belangte Behörde habe ihr Ermessen nicht im Sinn des Gesetzes geübt, meint der Beschwerdeführer, die belangte Behörde sei "zu keinem Zeitpunkt darauf eingegangen, welche positiven Punkte, die gegen die weitere Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes sprechen, vorliegen". Solche "positiven Punkte" sind jedoch weder aktenkundig noch der Beschwerde zu entnehmen, weshalb vom behaupteten "Ermessensfehlgebrauch" keine Rede sein kann.

Betreffend die Beurteilung nach § 37 FrG verweist die Beschwerde auf den langen Aufenthalt des Beschwerdeführers in Österreich und den Umstand, dass seine Eltern und Geschwister in Österreich leben. Auch dieses Argument vermag die Beschwerde nicht zum Erfolg zu führen, tritt der Beschwerdeführer doch der Feststellung der belangten Behörde nicht entgegen, dass er seit 1. November 1999 (nach der zitierten Aussage seines Vaters seit 3. Oktober 1999) unbekanntem Aufenthaltes sei; der Beschwerde zufolge hält sich der

Beschwerdeführer derzeit in Bosnien auf. Von einer Verstärkung der persönlichen und familiären Interessen an einem Aufenthalt in Österreich seit Erlassung des Aufenthaltsverbotes im Jahr 1999 kann somit keine Rede sein. Demnach ist auch die Ansicht der belangten Behörde nicht zu beanstanden, dass das Aufenthaltsverbot weiterhin nach § 37 Abs. 1 FrG geboten sei und die Interessenabwägung nach § 37 Abs. 2 leg. cit. nicht gegen eine Aufrechterhaltung dieses Aufenthaltsverbotes spreche.

Aus dem wiedergegebenen Inhalt des angefochtenen Bescheides ergibt sich letztlich, dass der in der Beschwerde aufgestellte Vorwurf der Verletzung der Begründungspflicht nicht zutrifft.

Da dem angefochtenen Bescheid somit die behauptete Rechtswidrigkeit nicht anhaftet, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen.

Für die vom Beschwerdeführer in eventu begehrte "deutliche Herabsetzung der Dauer des verhängten Aufenthaltsverbotes" bietet das VwGG keine Grundlage.

Eine Kostenentscheidung zu Gunsten der belangten Behörde hatte wegen des Fehlens eines Kostenbegehrens zu entfallen.

Wien, am 28. März 2006